

Aktuelle Hinweise

für Zuwendungsempfänger

Stand: April 2021

1 Mitteilungspflichten

Gemäß Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, sind Sie verpflichtet, dem Zuwendungsgeber wesentliche Änderungen mitzuteilen. Prüfen Sie dazu bitte u.a., ob sich die Angaben geändert haben, die Sie bei Antragsstellung zum Besserstellungsverbot bzw. zu möglichen Doppelförderungen gemacht haben. Nutzen Sie für solche Änderungsmitteilungen bitte die vorgesehenen Formulare aus der Antragsstellung. Sollten Kofinanzierungsleistungen nicht wie geplant eingebracht werden können, teilen Sie dies bitte ebenfalls unverzüglich mit.

2 Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätsvorschriften

Bitte berücksichtigen Sie weiterhin im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit die vorgeschriebenen Publizitätsvorschriften. Auch die Abrechnung über die Sachkostenpauschale entbindet Sie nicht von der zwingenden Einhaltung dieser Vorgaben. Die erteilten Freigaben durch die Stiftung SPI müssen Ihrerseits prüfsicher aufbewahrt werden und für etwaige Prüfungen bereitgehalten werden. Bei nicht Berücksichtigung der Vorgaben oder vollständiger Dokumentation können Kürzungen notwendig werden. Anbei erhalten Sie noch einmal den Ablageort des Merkblatts zur Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätspflichten: https://www.esf-regiestelle.de/fileadmin/de.esf-regiestelle/content.de/foerderperiode_2014-2020/Download_allgemein/Downloads_2_Foerderphase/Merkblatt_OEA_ESF_Programme2014-2020_barrierefrei.pdf

3 Nachweispflichten und Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Bitte beachten Sie, dass für alle direkt abgerechneten Ausgaben und Einnahmen die Einzelbelegführung gemäß Nr. 6 ANBest-P/Gk gilt. Belege sollten Ihrerseits erst in das elektronische VORSYSTEM e2 eingetragen werden, wenn Sie für diese die notwendigen Nachweise einreichen können. Die konkreten Nachweise entnehmen Sie bitte dem Finanztechnischen Förderleitfaden. Aus den Belegen muss der Projektbezug eindeutig hervorgehen. Sofern nur ein Teilbetrag des Belegs auf das Projekt entfällt, muss mit dem Beleg der Berechnungs-, Verteiler- oder Umlageschlüssel angegeben sein.

Falls Sie Belege zur Abrechnung einreichen und nicht die notwendigen Nachweise für diese Ausgaben oder Einnahmen einreichen können, stellt dies ein Auflageverstoß dar, welcher weitreichende Konsequenzen (bis zum Widerruf des Zuwendungsbescheids) haben kann.

4 Zwischennachweis

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie alle für den Berichtszeitraum vorgesehenen Eigen- und Drittmittel im Förderportal e2 eingebracht haben. Andernfalls reichen Sie bitte zusammen mit dem Zwischennachweis eine nachvollziehbare schriftliche Begründung ein, warum die Einbringung nicht planmäßig erfolgen konnte und wie Sie die Kofinanzierungslücke über den Förderzeitraum ausgleichen wollen. Diese Begründung laden Sie bitte auch als Anlage zum Zwischennachweis im Förderportal e2 hoch. Bitte beachten Sie die Ausführungen zum Corona-Änderungsantrag unter Ziffer 2.

Falls die Einreichung des Zwischennachweises im BAFzA nicht fristgemäß bis zum 30.04.2021 erfolgen kann, beantragen Sie bitte schriftlich per E-Mail eine angemessene Fristverlängerung mit Angabe der Gründe. Die form- und fristgerechte Einreichung des Zwischennachweises stellt eine Auflage in Ihrem Zuwendungsbescheid dar. Ein Auflageverstoß kann weitreichende Konsequenzen, bis zum Widerruf der Zuwendung, haben.

5 Änderungsanträge

In der Praxis ist es häufig notwendig, den Zuwendungsbescheid, der von Planungswerten ausgeht, der tatsächlichen Entwicklung anzupassen. Das gilt insbesondere für die Schätzungen, die dem Finanzierungsplan zu Grunde liegen. Die Änderung des Zuwendungsbescheids steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Die Änderung des Zuwendungsbescheids bedeutet die Änderung eines Verwaltungsaktes. Sie setzt daher grundsätzlich einen Antrag des Zuwendungsempfängers voraus. Mit dem Modul Änderungsantrag in e2 ist eine elektronische Antragstellung und Bearbeitung von Änderungsanträgen möglich. Eine Handlungsanleitung hierzu ist im Downloadbereich in e2 hinterlegt.

Coronabedingte Anpassungen in Ihrer Kofinanzierung beantragen Sie bitte im Förderportal e2 ebenfalls über das Modul „Änderungsantrag“. Erleichterungen im Bereich der Kofinanzierung sind auf einen Zeitraum von max. 12 Monaten, beginnend ab dem 01.03.2020, begrenzt. Bitte beachten Sie hierzu insbesondere die Hinweise unter Punkt 2.5 des Finanztechnischen Förderleitfadens sowie unter Punkt 4.1.1.3 der o.g. Handlungsanleitung zur Verwendung des Änderungsantrages!

5.1 Möglichkeiten des Moduls Änderungsantrag

Änderung von Stammdaten (Änderungsmitteilung)

Mit der Änderungsmitteilung haben Sie als Antragsteller die Möglichkeit die Grunddaten zu dem jeweiligen Vorhaben zu ändern.

Dazu zählen u.a.:

- Änderung der unterschriftsberechtigten Personen
- Änderung der Bankverbindung

Diese Änderungen ziehen **keine** Änderung des Zuwendungsbescheides nach sich.

Änderungsantrag

Der Finanzierungsplan eröffnet Ihnen als Antragsteller relativ weit gefasste Änderungsmöglichkeiten.

Der Änderungsantrag bietet folgende Möglichkeiten:

- Änderungen des Finanzierungsplans auf Einnahmen - und Ausgabenseite
- Änderungen in der Vorhabenstruktur (z.B. neue Weiterleitungsempfänger)
- Änderungen des Förderkonzepts (Zielwerte)

Diese Änderungen ziehen eine Änderung des Zuwendungsbescheides nach sich.

Sollten Sie einen Änderungsbedarf (Finanziell, Inhaltlich, Organisatorisch) in Ihrem Projekt feststellen, kontaktieren Sie bitte Ihre Sachbearbeitung.

Mittelübertragungen

Die ESF-Mittel werden im Zuwendungsbescheid für verschiedene Haushaltsjahre festgelegt. Die Mittel stehen nur für diese Jahre zur Verfügung. Sie als Zuwendungsempfänger haben in begründeten Fällen die Möglichkeit, eine Übertragung der Fördermittel bzw. der bewilligten Ausgaben zu beantragen, soweit Sie die Mittel erst später benötigen. Im Finanzierungsplan des Änderungsantrages sind hierfür die Gesamtausgaben in der entsprechenden Höhe zu reduzieren und im nächsten Haushaltsjahr zu erhöhen.

Bitte beachten Sie, dass der Corona-Änderungsantrag grds. gesondert von anderen Anpassungen zu stellen ist. Bitte sprechen Sie mit der/dem zuständigen Mitarbeiter/in im BAFZA das individuelle Vorgehen ab.

6 Weiterleitungen

Fügen Sie Ihrem Zwischennachweis bitte die Prüfvermerke zu den Zwischennachweisen Ihrer Letzt-empfänger bei, sofern Sie Teile Ihrer Zuwendung weitergeleitet haben. Nutzen Sie dafür bitte den bereitgestellten Musterprüfvermerk, welchen Sie auf der ESF-Regiestellenseite herunterladen können: https://www.esf-regiestelle.de/fileadmin/de.esf-regiestelle/content.de/foerderperiode_2014-2020/Stark_im_Beruf/Downloads_2_Foerderphase/Formulare_zum_Zwischennachweis/Pruefvermerk_SIB_Letztempfaenger_2020.pdf

7 Materielles Monitoring

Bitte stellen Sie sicher, dass alle im Berichtszeitraum mittels des Teilnehmendenfragebogens erhobenen Daten der am Projekt Teilnehmenden in der elektronischen Fallakte vollständig und valide eingepflegt sind.

8 Einwilligungserklärungen

Stellen Sie bitte sicher, dass dem BAFZA sämtliche Einwilligungserklärungen von Teilnehmenden, die im Berichtszeitraum in Ihr Projekt eingetreten sind, vorliegen. Beachten Sie bitte auch weiterhin das kontinuierliche, regelmäßige Übersenden von Einwilligungserklärungen an das BAFZA.

Achtung:
Verstöße gegen Auflagen oder Regelungen der Förderung können zum Widerruf der Förderung führen.